

Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Rindern

RdErl. des MLU vom 30.3.2016 – 65.1-42100/1

Fundstelle: MBl. LSA 2016, S. 335

Bezug: RdErl. des MRLU vom 12.1.2001 (MBl. LSA S. 80)

1. Rechtsgrundlage

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Rindern gemäß § 16 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

In Anwendung des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes ist bei Bestands- oder Teilbestandstötungen die Anzahl der Rinder im Rahmen einer Bestandsbegehung von Amts wegen zu erfassen und entsprechend dieser Richtlinie zu kategorisieren. Auf die Nutzung der zentralen Datenbank für Rinder gemäß § 6 der Durchführungsverordnung zum Tiergesundheitsrecht zur Ermittlung der Anzahl der Rinder und anderer schätzungsrelevanter Parameter wird hingewiesen.

2. Ermittlung des gemeinen Wertes von Zuchtrindern der Milchrasen (ohne Fleischrinder)

2.1 Weibliche Zuchtrinder

2.1.1 Definition

Weibliche Zuchtrinder sind die, die bereits mindestens einmal abgekalbt haben.

2.1.2 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von weiblichen Zuchtrindern setzt sich aus dem Grundbetrag gemäß Nummer 2.1.3, dem Zuchtwertzuschlag gemäß Nummer 2.1.4, bei trächtigen Tieren dem Trächtigkeitzuschlag gemäß Nummer 2.1.5, einem Zuschlag oder Abschlag für die Eiweißleistung gemäß Nummer 2.1.6, einen Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung gemäß Nummer 2.1.7 und einem Abschlag aufgrund vorhandener Qualitätsmängel gemäß Nummer 2.1.8 zusammen.

$$GW = GB + ZZ + TZ \pm EL - AW - QMA^1$$

2.1.3 Grundbetrag

Der Grundbetrag ist für weibliche Zuchtrinder der Milchrasen anhand des Durchschnitts der Zuschlagpreise für abgekalbte Färsen der letzten drei Auktionstage in Niedersachsen vor dem Schadensfall zu ermitteln und festzulegen.

2.1.4 Zuchtwertzuschlag

Ein Zuchtwertzuschlag wird für Herdbuchkühe mit nachgewiesener Exterieurbewertung ab einer Einstufung von 85 Punkten gewährt. Er beträgt maximal 20 v. H. des Grundbetrages.

Für abgekalbte Färsen ohne eigene Einstufung ist die Einstufung des Muttertieres zugrunde zu legen.

¹ Die Bedeutung der Formelzeichen ergibt sich aus der **Anlage**.

2.1.5 Trächtigkeitszuschlag

Für tragende Kühe ist ein Trächtigkeitszuschlag in Höhe von

- a) 5 v. H. des Grundbetrags nach Nummer 2.1.3 ab dem vierten Trächtigkeitsmonat oder
- b) 10 v. H. des Grundbetrags nach Nummer 2.1.3 ab dem sechsten Trächtigkeitsmonat festzulegen.

Bei Tieren, die von einem besonders wertvollen Vererber (Gesamtzuchtwert ≥ 120 Punkte) trächtig sind, sind dem prozentualen Trächtigkeitszuschlag die Spermakosten (ohne Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen.

2.1.6 Zuschlag oder Abschlag für die Eiweißleistung

Grundlage für die Berechnung des Zuschlags oder Abschlags für die Eiweißleistung ist die durch Milchleistungsprüfung nachgewiesene letzte 305-Tage-Eiweißleistung (Variante a) des einzelnen, laktierenden Rindes oder die durch Milchleistungsprüfung nachgewiesene durchschnittliche letzte 305-Tage-Eiweißleistung der Herde (Variante b).

Erfolgt keine Milchleistungsprüfung, kann alternativ aus der nachweislich an die Molkerei abgelieferten Eiweißmenge in den dem Schadensfall vorangegangenen zwölf Monaten und der durchschnittlich in diesem Zeitraum gehaltenen Anzahl der laktierenden Rinder die durchschnittliche Jahreseiweißleistung je Tier errechnet werden. Diese errechnete Jahreseiweißleistung wird dann ohne eine Umrechnung auf die 305-Tage-Eiweißleistung zur weiteren Berechnung des Zu- oder Abschlags angewendet (Variante c).

Als Vergleichswert dient die durchschnittliche 305-Tage-Eiweißleistung aller in Sachsen-Anhalt durch Milchleistungsprüfung kontrollierten Rinder. Die durchschnittliche 305-Tage-Eiweißleistung in Sachsen-Anhalt wird von der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt einmal jährlich auf der Grundlage der Vorjahresergebnisse der Milchleistungsprüfungen des Landeskontrollverbands für Leistungs- und Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e. V. ermittelt und auf der Internetseite der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt bekannt gegeben.

Für je ein Kilogramm Mehr- oder Minderleistung des Einzeltieres im Vergleich zur durchschnittlichen Eiweißleistung in Sachsen-Anhalt ist ein Zuschlag oder Abschlag von 4 Euro zu berechnen.

Für abgekalbte Färsen ohne eigene abgeschlossene 305-Tage-Eiweißleistung ist die Eiweißleistung des Muttertieres (Variante a) zugrunde zu legen. Fehlt der Leistungsnachweis der Mutter, ist die durch Milchkontrolle nachgewiesene durchschnittliche letzte 305-Tage-Eiweißleistung der Herde (Variante b) zu nutzen. Werden keine unabhängigen Belege zum Nachweis der Eiweißleistung vorgelegt, ist von einer fiktiven Jahreseiweißleistung von 175 Kilogramm auszugehen.

Die Höhe von Zu- oder Abschlag für die abgekalbte Färse beträgt 3 Euro je Kilogramm Differenz zur oben genannten durchschnittlichen Jahreseiweißleistung in Sachsen-Anhalt.

2.1.7 Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung

In Abhängigkeit vom Alter des Tieres sind folgende Abschläge abzuziehen:

- a) ab dem fünften bis zum siebenten Lebensjahr jährlich 10 v. H. des Grundbetrags nach Nummer 2.1.3 oder
- b) ab dem achten Lebensjahr insgesamt 40 v. H. des Grundbetrags nach Nummer 2.1.3. Der fiktive Schlachtwert (Ausschlachtkoeffizient 0,55, Handelsklasse O3) bildet dabei die untere Grenze für den zu ermittelnden gemeinen Wert.

2.1.8 Abschlag aufgrund vorhandener Qualitätsmängel

Vor der Tötungsanordnung vorhandene Qualitätsmängel wie z. B. Abmagerung, Mastitiden, Gliedmaßenschäden, Verletzungen, Abszesse, Parasitosen müssen bei der Ermittlung des gemeinen Wertes durch angemessene Abschläge berücksichtigt werden. Diese können auch zu einer Absenkung des gemeinen Wertes unter den fiktiven Schlachtwert führen.

2.2 Weibliche Nachzuchtkälber und weibliche Jungrinder

2.2.1 Definition

Weibliche Kälber und Jungrinder der Milchrassen sind die, deren zukünftige Verwendung die Milchproduktion ist.

2.2.2 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von Nachzuchtkälbern und Jungrindern setzt sich aus dem Neugeborenenwert gemäß Nummer 2.2.3, einem Alterszuschlag gemäß Nummer 2.2.4 und bei tragenden Tieren einem Trächtigkeitszuschlag gemäß Nummer 2.2.5 zusammen.

$$GW = NW + AZ + TZ$$

2.2.3 Neugeborenenwert

Berechnungsgrundlage für den Neugeborenenwert bildet der gemeine Wert des Muttertieres ohne Trächtigkeitszuschlag und ohne Abschläge aufgrund Alter und Qualitätsmängel.

$$NW = 0,2 \times (\text{GB Muttertier (Nummer 2.1.3)} + \text{ZZ Muttertier (Nummer 2.1.4)} + \text{EL Muttertier (2.1.6)})$$

2.2.4 Alterszuschlag

Berechnungsgrundlage für den Alterszuschlag bildet der gemeine Wert des Muttertieres ohne Trächtigkeitszuschlag und ohne Abschläge aufgrund Alter und Qualitätsmängel. Die Höhe des Alterszuschlags ist abhängig vom Alter des Tieres in angefangene Lebensmonate.

Der Alterszuschlag wird für maximal 28 Monate gewährt.

$$AZ = \frac{0,8 \times (\text{GB Muttertier (Nummer 2.1.3)} + \text{ZZ Muttertier (Nummer 2.1.4)} + \text{EL Muttertier (2.1.6)})}{28 \text{ Monate}} \times LM$$

2.2.5 Trächtigkeitszuschlag

Für tragende Rinder ist ein Trächtigkeitszuschlag in Höhe von

- a) 5 v. H. des Grundbetrags nach Nummer 2.1.3 ab dem vierten Trächtigkeitsmonat oder
- b) 10 v. H. des Grundbetrags nach Nummer 2.1.3 ab dem sechsten Trächtigkeitsmonat festzulegen.

Bei Tieren, die von einem besonders wertvollen Vererber (Gesamtzuchtwert ≥ 120 Punkte) trächtig sind, sind dem prozentualen Trächtigkeitszuschlag die Spermakosten (ohne Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen.

2.3 Zuchtbullen

2.3.1 Definition

Zuchtbullen sind gekörte Bullen der Milchrassen.

2.3.2 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von Zuchtbullen ergibt sich aus dem Grundbetrag gemäß Nummer 2.3.3 und einem Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung gemäß Nummer 2.3.4.

$$GW = GB - AW$$

Für Bullen einer Besamungsstation gilt Nummer 5 Abs. 4.

2.3.3 Grundbetrag

Der Grundbetrag wird anhand des Durchschnitts der Zuschlagspreise für Bullen der letzten drei Auktionstage aller niedersächsischen Auktionsplätze vor dem Schadensfall ermittelt.

2.3.4 Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung

Der Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung berechnet sich wie folgt:

Der um den Schlachtwert des Bullen verminderte Grundbetrag gemäß Nummer 2.3.3 wird durch 1095 dividiert und mit der Anzahl der Tage im Bestand multipliziert.

$$AW = \frac{(GB - SW)}{1095} \times NT$$

$$SW = O3\text{-Notierung} \times 550 \text{ kg.}$$

Ab 1095 Tagen Nutzung ist der gemeine Wert mit dem Schlachtwert identisch.

2.4 Männliche Nachzuchtkälber und nicht gekörte Jungbullen

2.4.1 Definition

Männliche Nachzuchtkälber und nicht gekörte Jungbullen sind männliche Rinder, die zum Einsatz als gekörte Deckbullen in Rinderzuchtbetrieben bestimmt aber aufgrund ihres Alters noch nicht gekört sind.

2.4.2 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert setzt sich aus einem Neugeborenenwert gemäß Nummer 2.4.3 und einem Alterszuschlag gemäß Nummer 2.4.4 zusammen.

$$GW = NW + AZ$$

2.4.3 Neugeborenenwert

Grundlage des Neugeborenenwertes ist der Grundbetrag nach Nummer 2.3.3.

$$NW = 0,2 \times GB$$

2.4.4 Alterszuschlag

Der Alterszuschlag ist abhängig vom Alter des Tieres in angefangenen Lebensmonaten. Der Alterszuschlag wird für maximal 14 Monate gewährt.

$$AZ = \frac{(0,8 \times GB(\text{Nummer 2.3.3})) \times 0,75}{14 \text{ Monate}} \times LM$$

Der aktuelle Schlachtwert (Ausschlachtkoeffizient 0,54, Handelsklasse O3) bildet die untere Grenze für den gemeinen Wert. Abgekörte Bullen sind nach Nummer 4 zu bewerten.

3. Ermittlung des gemeinen Werts von Zuchtieren der Fleischrassen

3.1 Definition

Es handelt sich um Tiere aller Altersklassen, die für die Remontierung und nicht für eine Verwendung in der Mast vorgesehen sind. Unterschieden wird dabei in Herdbuchtiere

(eingetragene Zuchttiere) und Gebrauchstiere (nicht eingetragene Zuchttiere). Männliche Herdbuchtiere, die nicht unter die Nummern 3.6 oder 3.7 fallen, werden wie männliche Gebrauchstiere nach den Nummern 3.3 oder 3.4 behandelt.

3.2 Kühe

3.2.1 Definition

Kühe sind weibliche Zuchtrinder der Fleischrassen (Herdbuchtiere und Gebrauchstiere), die bereits mindestens einmal abgekalbt haben.

3.2.2 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert setzt sich aus dem Grundbetrag gemäß Nummer 3.2.3, dem Zuchtwertzuschlag gemäß Nummer 3.2.4, bei trächtigen Tieren dem Trächtigkeitzuschlag gemäß Nummer 3.2.5, und einen Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung gemäß Nummer 3.2.6 zusammen.

$$GW = GB + ZZ + TZ - AW$$

3.2.3 Grundbetrag

Der Grundbetrag wird rassespezifisch und in Abhängigkeit davon, ob es sich um Herdbuchtiere (eingetragene Zuchttiere) oder Gebrauchstiere (nicht eingetragen) handelt, von der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt auf der Grundlage der Angaben der Zuchtorganisationen ermittelt. Er wird mit einer Gültigkeit von drei Monaten jeweils zu Beginn eines Quartals neu festgelegt.

3.2.4 Zuchtwertzuschlag

Ein Zuchtwertzuschlag (prozentualer Anteil des Grundbetrags) kann nur Herdbuchtieren mit Einstufung (Noten für Typ und Skelett) gewährt werden. Herdbuchtieren ohne Einstufung und Gebrauchstieren wird kein Zuchtwertzuschlag gewährt.

Die Höhe des Zuchtwertzuschlags (in v. H. des Grundbetrags nach Nummer 3.2.3) richtet sich nach der Summe der Einstufungsnoten für Typ und Skelett und ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Summe T + S	12	13	14	15	16	17	18
ZZ in v. H. des GB	10 v. H.	20 v. H.	30 v. H.	40 v. H.	50 v. H.	60 v. H.	70 v. H.

Tabelle: Höhe des Zuchtwertzuschlags als prozentualer Anteil des Grundbetrags in Abhängigkeit der Einstufung der Noten für Typ und Skelett

3.2.5 Trächtigkeitzuschlag

Für tragende Kühe ist ein Trächtigkeitzuschlag in Höhe von

- a) 10 v. H. des Grundbetrags nach Nummer 3.2.3 ab dem vierten Trächtigkeitmonat oder
- b) 20 v. H. des Grundbetrags nach Nummer 3.2.3 ab dem sechsten Trächtigkeitmonat

festzulegen.

3.2.6 Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung

Die altersbedingte Wertminderung beträgt 7 v. H. (Herdbuchtiere) oder 5 v. H. (Gebrauchstiere) des Grundbetrags nach Nummer 3.2.3 je Jahr ab dem achten Lebensjahr.

Der aktuelle Schlachtwert (Ausschlachtkoeffizient 0,58, Handelsklasse R3) bildet die untere Grenze für den gemeinen Wert.

3.3 Kälber bis acht Monate (Fleischrassen)

3.3.1 Definition

Hierbei handelt es sich um Kälber der Fleischrassen (Herdbuchtiere und Gebrauchstiere) bis zu einem Alter von acht Monaten.

3.3.2 Gemeiner Wert

3.3.2.1 Herdbuchtiere

Der gemeine Wert von weiblichen Herdbuchkälbern setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag gemäß Nummer 3.3.3 und dem Zuchtwertzuschlag gemäß Nummer 3.3.4.

$$GW = GB + ZZ$$

3.3.2.2 Gebrauchstiere

Diese Gruppe betrifft Kälber unterhalb von 200 Kilogramm Lebendgewicht. Grundlagen für diese Tiergruppe bilden die Netto-Zuschlagspreise der Verdener Absetzerauktion der letzten zwölf Monate, differenziert nach Gewichtsklassen, Geschlecht und Rassen. Der gemeine Wert entspricht 85 v. H. des Zuschlagspreises für die Gewichtsguppe 200 bis 250 Kilogramm. Tiere mit einem Lebendgewicht größer 200 Kilogramm sind nach Nummer 3.4.1.2 (Gebrauchstiere) zu schätzen.

3.3.3 Grundbetrag

Der Grundbetrag für weibliche Herdbuchkälber beträgt 85 v. H. des rassespezifischen Grundbetrags für neun Monate alte weibliche Herdbuchrinder (siehe Nummer 3.4.2).

3.3.4 Zuchtwertzuschlag

Der Zuchtwertzuschlag errechnet sich aus dem jeweils halben Zuchtwertzuschlag für das Vater- und Muttertier nach den in den Nummern 3.2.4 und 3.6.4 genannten Schlüssel.

3.4 Jungrinder (Alter in der Regel neun bis 17 Monate)

3.4.1 Gemeiner Wert

3.4.1.1 Herdbuchtiere

Der gemeine Wert von weiblichen Herdbuchtieren (neun bis 17 Monate) setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag gemäß Nummer 3.4.2, dem Zuchtwertzuschlag gemäß Nummer 3.4.3 und einem Alterszuschlag gemäß Nummer 3.4.4.

$$GW = GB + ZZ + AZ$$

3.4.1.2 Gebrauchstiere

Grundlagen für diese Tiergruppe bilden die Netto-Zuschlagspreise der Verdener Absetzerauktion der letzten zwölf Monate, differenziert nach Gewichtsklassen, Geschlecht und Rassen.

Liegt das Lebendgewicht unterhalb von 200 Kilogramm, so sind sie nach Nummer 3.3 zu bewerten.

Liegt das Lebendgewicht weiblicher Gebrauchstiere oberhalb der letzten aussagefähigen Gewichtsklasse der Verdener Absetzerauktion, dann ist bei weiblichen Tieren das zusätzliche Gewicht entsprechend der Handelsklasse R3 mit einem Ausschlachteffizienten von 0,55 zu

vergüten. Für männliche Tiere oberhalb der letzten aussagefähigen Gewichtsklasse der Verdener Absetzerauktion gelten die Nummern 4.4 oder 4.5.

3.4.2 Grundbetrag

Der Grundbetrag für neun Monate alte Jungrinder wird rassespezifisch (getrennt nach Herdbuch- und Gebrauchstieren) von der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt auf der Grundlage der Angaben der Zuchtorganisationen ermittelt. Er wird mit einer Gültigkeit von drei Monaten jeweils zu Beginn eines Quartals neu festgelegt.

3.4.3 Zuchtwertzuschlag

Der Zuchtwertzuschlag errechnet sich aus dem jeweils halben Zuchtwertzuschlag für das Vater- und Muttertier nach den in den Nummern 3.2.4 und 3.6.4 genannten Schlüsseln.

3.4.4 Alterszuschlag

Ab dem zehnten Lebensmonat wird je angefangenem Lebensmonat bis zu einem Alter von 17 Monaten ein Alterszuschlag von 40 Euro gewährt.

$$AZ = 40 \text{ €} \times (LM-9)$$

3.5 Weibliche Rinder (Alter in der Regel größer 18 Monate)

3.5.1 Gemeiner Wert

3.5.1.1 Herdbuchtiere

Der gemeine Wert von weiblichen Herdbuchtieren (≥ 18 Monate) setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag gemäß Nummer 3.5.2, dem Zuchtwertzuschlag gemäß Nummer 3.5.3, einem Trächtigkeitzuschlag gemäß Nummer 3.5.4 und einem Alterszuschlag gemäß Nummer 3.5.5.

$$GW = GB + ZZ + TZ + AZ$$

3.5.1.2 Gebrauchstiere

Der gemeine Wert weiblicher Gebrauchstiere (≥ 18 Monate) wird analog dem gemeinen Wert für Herdbuchtiere (Grundbetrag nach Nummer 3.5.2, Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 3.5.4, Alterszuschlag nach Nummer 3.5.5) ermittelt. Ein Zuchtwertzuschlag wird bei Gebrauchstieren nicht fällig.

3.5.2 Grundbetrag

Der Grundbetrag für 18 Monate alte Jungrinder wird rassespezifisch (getrennt nach Herdbuch- und Gebrauchstieren) von der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt auf der Grundlage der Angaben der Zuchtorganisationen ermittelt. Er wird mit einer Gültigkeit von drei Monaten jeweils zu Beginn eines Quartals neu festgelegt.

3.5.3 Zuchtwertzuschlag

Der Zuchtwertzuschlag errechnet sich gemäß Nummer 3.2.4.

3.5.4 Trächtigkeitzuschlag

Bei tragenden Tieren ist ein Trächtigkeitzuschlag gemäß Nummer 3.2.5 festzulegen.

3.5.5 Alterszuschlag

Ab dem 19. Lebensmonat wird je angefangenem Lebensmonat bis zu einem Alter von 27 Monaten ein Alterszuschlag von 45 Euro gewährt.

$$AZ = 45 \text{ €} \times (\text{LM}-18)$$

3.6 Deckbullen

3.6.1 Definition

In diese Gruppe fallen ausschließlich gekörte Deckbullen.

3.6.2 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von gekörten Deckbullen setzt sich aus dem Grundbetrag gemäß Nummer 3.6.3, dem Zuchtwertzuschlag gemäß Nummer 3.6.4 und dem Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung gemäß Nummer 3.6.5 zusammen.

$$GW = GB + ZZ - AW$$

3.6.3 Grundbetrag

Der Grundbetrag wird rassespezifisch von der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt auf der Grundlage der Angaben der Zuchtorganisationen ermittelt. Er wird mit einer Gültigkeit von drei Monaten jeweils zu Beginn eines Quartals neu festgelegt.

3.6.4 Zuchtwertzuschlag

Der Zuchtwertzuschlag (als prozentualer Anteil des Grundbetrags) richtet sich nach dem Relativzuchtwert Fleisch (Zuchtwertzuschlag 1) und den Körnoten Typ und Skelett (Zuchtwertzuschlag 2).

Die Höhe der Zuchtwertzuschläge 1 und 2 (in v. H. des Grundbetrags nach Nummer 3.6.3) sind den folgenden Tabellen 1 und 2 zu entnehmen:

RZF	> 95	> 100	> 106	> 112	> 118	> 124
ZZ 1 in v. H. des GB	5 v. H.	10 v. H.	15 v. H.	20 v. H.	25 v. H.	30 v. H.

Tabelle 1: Höhe des Zuchtwertzuschlags 1 aufgrund Relativzuchtwert Fleisch als prozentualer Anteil des Grundbetrags

Summe T + S	12	13	14	15	16	17	18
ZZ 2 in v. H. des GB	0 v. H.	5 v. H.	10 v. H.	15 v. H.	20 v. H.	25 v. H.	30 v. H.

Tabelle 2: Höhe des Zuchtwertzuschlags 2 aufgrund der Noten für Typ und Skelett als prozentualer Anteil des Grundbetrags

3.6.5 Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung

Der Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung beträgt je Jahr ab dem dritten Lebensjahr 5 v. H. des durchschnittlichen Netto-Zuschlagspreises aller am Fleischrindertag in Verden (Aller) verkauften Bullen.

Der aktuelle Schlachtwert (Ausschlachtkoeffizient 0,6, Handelsklasse R3) bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

3.7 Jungbullen

3.7.1 Definition

Jungbullen sind männliche Herdbuchtiere, die zur Zucht vorgesehen aber noch nicht gekört sind.

3.7.2 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag gemäß Nummer 3.7.3, dem Zuchtwertzuschlag gemäß Nummer 3.7.4 und einem Alterszuschlag gemäß Nummer 3.7.5.

$$GW = GB + ZZ + AZ$$

3.7.3 Grundbetrag

Der Grundbetrag wird für ein Alter von neun Monaten von der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt auf der Grundlage der Angaben der Zuchtorganisationen ermittelt. Er wird mit einer Gültigkeit von drei Monaten jeweils zu Beginn eines Quartals neu festgelegt.

3.7.4 Zuchtwertzuschlag

Der Zuchtwertzuschlag errechnet sich gemäß Nummer 3.3.4.

3.7.5 Alterszuschlag pro angefangenem Lebensmonat

Ab dem zehnten Lebensmonat wird je angefangenem Lebensmonat bis zu einem Alter von 18 Monaten ein Alterszuschlag von 45 Euro gewährt.

$$AZ = 45 \text{ €} \times (LM-9)$$

4. Ermittlung des gemeinen Werts von Masttieren

4.1 Milchmastkälber

4.1.1 Definition

Milchmastkälber sind Kälber, die aus dem Geburtsbetrieb in einen Kälbermastbetrieb verbracht werden und mit dem Ziel eines Endgewichts von etwa 250 Kilogramm unter überwiegender Verfütterung von in der Regel Milchaustauscher endgemästet und dann geschlachtet werden.

4.1.2 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von Milchmastkälbern bis zu einem Alter von 14 Tagen ist anhand der Preisnotierungen für ab Hof verkaufte Kälber zu ermitteln (Wert A).

Ab dem 15. Lebenstag mit einem fiktiven Ausgangsgewicht von 45 Kilogramm ist bis zu einem Lebendgewicht von 250 Kilogramm ein Zuschlag je Kilogramm Gewichtszunahme hinzuzurechnen. Der Zuschlag je Kilogramm wird aus der Differenz zwischen dem Wert A eines 45 Kilogramm schweren Kalbes zu Beginn der Mast und dem Wert B des Kalbes zum Mastende mit einem Lebendgewicht von 250 Kilogramm und deren Division durch die Gewichts Differenz von 205 Kilogramm nach folgender Formel berechnet:

$$GW = \frac{(B-A)}{205 \text{ kg}} \times (LGW - 45 \text{ kg}) + A$$

$$B = (\text{amtliche Kalbfleischnotierung}) \times 0,55 \times 250 \text{ kg}$$

(0,55 Ausschlachtkoeffizient).

4.2 Fresser

4.2.1 Definition

Fresser sind Kälber von Zweinutzungsrasen (z. B. Fleckvieh, Braunvieh) oder milchbetonten Rassen (z. B. Holstein Friesian) die mit dem Ziel einer Mast bis zu etwa 650 Kilogramm

Lebendgewicht in einer vorgeschalteten Aufzuchtphase bis zu einem Körpergewicht von etwa 150 Kilogramm gemästet werden. Fresser mit einem Lebendgewicht größer 150 Kilogramm sind nach Nummer 4.3 zu bewerten.

Absetzer aus Fleischrassen bis zu einem Lebendgewicht von 150 Kilogramm werden ebenfalls nach Nummer 4.3 bewertet.

4.2.2 Gemeiner Wert

Grundlage für die Berechnung des gemeinen Werts stellt für Zweinutzungsrasen (Fleckvieh, Braunvieh) der 85-Kilogramm-Wert und für milchbetonte Rassen der 45-Kilogramm-Wert eines Kalbes dar (Wert A). Für Fleckviehkälber ist dafür der durchschnittliche Zuschlagspreis der Auktionsorte Weilheim in Oberbayern und Miesbach, für Braunviehkälber der Zuschlagspreis der Erzeugergemeinschaft für Schlachtvieh Allgäu w. V. Kaufbeuren zugrunde zu legen. Bei Kälbern milchbetonter Rassen ist die Preisnotierung für Ab Hof verkaufte Kälber zu ermitteln (siehe Nummer 4.1).

Für Fresser mit einem Lebendgewicht von 150 Kilogramm sind folgende Beträge (Wert B) zugrunde zu legen:

- a) Fleckvieh: 560 Euro,
- b) Braunvieh: 420 Euro,
- c) milchbetonte Rassen: 330 Euro.

Höhere Grundpreise, sowohl für den Ankauf zu Mastbeginn, als auch für den Verkauf mit 150 Kilogramm sind nachzuweisen.

Der gemeine Wert für Fresser mit einem Lebendgewicht bis 150 Kilogramm errechnet sich nach der Formel:

Zweinutzungsrasen:

$$GW = \frac{(B - A)}{65\text{kg}} \times (\text{LGW} - 85 \text{ kg}) + A$$

Milchbetonte Rassen:

$$GW = \frac{(B - A)}{105\text{kg}} \times (\text{LGW} - 45 \text{ kg}) + A.$$

Für Absetzer aus der Mutterkuhhaltung sind die durchschnittlichen Preiserlöse nach dem Verdener Absetzermarkt, differenziert nach Gewichtsklassen, Geschlecht und Rassen, zu berücksichtigen.

4.3 Mastrinder mit 151 bis 300 Kilogramm Lebendgewicht

Der gemeine Wert für Mastrinder mit einem Lebendgewicht zwischen 151 und 300 Kilogramm berechnet sich aus dem handelsüblichen Betrag für Fresser mit 150 Kilogramm Lebendgewicht nach Nummer 4.2 und einem Aufschlag für Mehrgewichte über 150 Kilogramm.

Für Mehrgewichte sind folgende Aufschläge zu gewähren:

- a) 151 bis 180 Kilogramm Lebendgewicht plus 1,40 Euro pro Kilogramm,
- b) 181 bis 200 Kilogramm Lebendgewicht plus 1,20 Euro pro Kilogramm,
- c) 201 bis 300 Kilogramm Lebendgewicht plus 0,95 Euro pro Kilogramm.

4.4 Mastrinder mit 301 bis 650 Kilogramm Lebendgewicht

Grundlage für diese Tiergruppe bilden der 300-Kilogramm-Preis (Wert A) und der 650-Kilogramm-Preis (Wert B).

Der 300-Kilogramm-Preis (Wert A) beträgt (basierend auf den Nummern 4.2 und 4.3):

- a) Fleckvieh: 721 Euro,
- b) Braunvieh: 581 Euro,
- c) milchbetonte Rassen: 491 Euro.

Bei Mastrindern aus Fleischrassen sind dabei die durchschnittlichen Preiserlöse nach dem Verdener Absetzmarkt, differenziert nach Geschlecht und Rassen, zu berücksichtigen. Der 650-Kilogramm-Preis (Wert B) ist für Tiere der milchbetonten Rassen nach der amtlichen Preisnotierung der Handelsklasse O3 mit einem Ausschlachtkoeffizient von 0,55 zu ermitteln.

Bei der Ermittlung des 650-Kilogramm-Preises (Wert B) für Tiere aus Zweinutzungs- und Fleischrassen sind die Ausschlachtkoeffizienten und Handelsklassen folgender Tabelle zugrunde zu legen:

	Fleckvieh	Braunvieh	Charolais, Limousin, Blonde d'Aquitaine
Handelsklasse	R2	R3	U2
Ausschlachtkoeffizient	0,57	0,56	0,62

Tabelle: Zu erwartende Handelsklassen und Ausschlachtkoeffizienten in Abhängigkeit von der Rasse

Der gemeine Wert für Masttiere mit einem Lebendgewicht von 301 bis 650 Kilogramm errechnet sich somit aus folgender Formel:

$$GW = \frac{(B-A)}{350 \text{ kg}} \times (LGW - 300 \text{ kg}) + A.$$

Bei Tieren aus der Färsenmast der milchbetonten Rassen ist aufgrund des geringeren Mastendgewichts folgende Formel zu nutzen:

$$GW = \frac{(B-A)}{250 \text{ kg}} \times (LGW - 300 \text{ kg}) + A.$$

Der 550-Kilogramm-Preis stellt hier den Wert B unter Anwendung der Handelsklasse O3 und eines Ausschlachtkoeffizienten von 0,54 dar.

4.5 Masttiere mit einem Lebendgewicht größer 650 Kilogramm (nur Fleischrassen)
 Der gemeine Wert von Tieren mit einem Lebendgewicht größer 650 Kilogramm ist nach der amtlichen Preisnotierung für Rindfleisch zu ermitteln. Zu erwartende Handelsklassen und Ausschlachtkoeffizienten sind der Nummer 4.4 Abs. 4 Satz 2 Tabelle zu entnehmen.

$$GW = LGW \times \text{amtliche Preisnotierung der jeweiligen Handelsklasse} \times \text{Ausschlachtkoeffizient}$$

Das Lebendgewicht der Tiere ist durch Wägung des Einzeltieres oder der Tiergruppe zu ermitteln. In begründeten Ausnahmefällen kann das Lebendgewicht geschätzt werden. In diesen Fällen ist im Entschädigungsantrag das Geburtsdatum des jeweiligen Tieres anzugeben.

5. Grundsätzliche Hinweise

Bei der Festlegung des Grundbetrages (Durchschnittspreis oder tatsächlicher Ankaufspreis) und anderer Wert beeinflussender Beträge ist die von der Käuferin oder dem Käufer zu zahlende Mehrwertsteuer nicht zu berücksichtigen.

Werden Marktentlastungsmaßnahmen in der betreffenden Region durchgeführt, sind an der Stelle der Marktnotierungen die jeweils für das betroffene Gebiet festgelegten Beihilfesätze zu berücksichtigen. Im Fall eines erheblichen Preisverfalls aufgrund großflächiger und lang andauernder Seuchenzüge können in Absprache mit der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt die Marktnotierungen der Tötungswoche des Erstausbruchs berücksichtigt werden. Die in den Nummern 4.2 und 4.3 aufgeführten Fixbeträge können in Absprache mit der Tierseuchenkasse

Sachsen-Anhalt den aktuellen Gegebenheiten des Marktes angepasst werden, wenn diese um mehr als 10 v. H. voneinander abweichen.

Über das Ergebnis der Ermittlung des gemeinen Wertes von Rindern ist je Bestand eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von den an der Schätzung beteiligten Personen zu unterzeichnen. Dem Protokoll sind die Ergebnisse der Wägung sowie Nachweise über eventuell erzielte Verkaufserlöse beizufügen.

Abweichende Schätzungen des gemeinen Wertes von Rindern dürfen in Sonderfällen (z. B. besondere Abstammung und Herkunft, Stationsbullen) nur in Abstimmung mit der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt vorgenommen werden.

Zuschläge sind nur zu berücksichtigen, wenn sie belegt werden können.

Vor der Tötungsanordnung vorhandene Qualitätsmängel wie z. B. Abmagerung, Mastitiden, Gliedmaßenschäden, Verletzungen, Abszesse, Parasitosen müssen bei der Wertermittlung durch angemessene Abschläge berücksichtigt werden, die auch zu einer Absenkung des gemeinen Wertes unter den aktuellen Schlachtwert führen können.

Bei seuchenbedingten Gewichtsverlusten, die nach der amtlichen Tötungsanordnung eintreten, ist bei der Schätzung von einem rassetypischen Durchschnittsgewicht entsprechend dem Lebensalter auszugehen.

Soweit für die Ermittlung des Wertes des Rindes dessen Lebendgewicht maßgeblich ist, ist dieses durch Wägung des Einzeltieres oder durch Wägung der Tiergruppe zu ermitteln. In begründeten Ausnahmefällen kann das Lebendgewicht geschätzt werden. In diesen Fällen ist im Entschädigungsantrag das Geburtsdatum des jeweiligen Tieres anzugeben.

Für Fleischrinderrassen liegen in den Herdbuchbetrieben offizielle betriebsspezifische und jährlich aktuelle Leistungsdaten zur täglichen Zunahme direkt vor, sofern es sich um Rassen mit Pflicht zur Leistungsprüfung handelt.

Liegt bei Gebrauchstieren der Fleischrinderrassen ein Gewicht nicht vor, kann auf Daten der Vereinigten Informationssysteme Tierhaltung w. V. in Verden (Aller) zurückgegriffen werden. Hier liegen rassetypische Geburtsgewichte und rassetypische Zunahmen vor.
Gewicht = (Lebensstage x rassetypische Zunahme) + rassetypisches Geburtsgewicht.

Kreuzungen von Fleischrassen mit Milchrasen sind wie Braunvieh zu bewerten.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An
die Landkreise und kreisfreien Städte
über das Landesverwaltungsamt

nachrichtlich an:
die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt

Anlage

(zu Nummer 2.1.2)

Bedeutung der Formelzeichen

AW	Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung
AZ	Alterszuschlag
EL	Eiweißleistung
GB	Grundbetrag
GW	Gemeiner Wert
LGW	Lebendgewicht
LM	Lebensmonate
NT	Anzahl der Tage im Bestand
NW	Neugeborenenwert
QMA	Abschlag aufgrund vorhandener Qualitätsmängel
RZF	Relativzuchtwert Fleisch
S	Skelett
SW	Schlachtwert
T	Typ
TZ	Trächtigkeitszuschlag
ZZ	Zuchtwertzuschlag